

## **Bekanntmachung**

**Satzung vom 21.11.2025**

### **über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

Aufgrund des § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW:S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 - 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung (GV.NW.S. 926/SGV. NW. 77) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser für das Jahr 2026 - 3,65 €. Für Mitglieder des Wupperverbands beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,21 €. Die Zusatzgebühr gem. § 9 Abs. 4 Satz 3 beträgt im Jahr 2026 – 13,09 €.

##### **§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt im Jahr 2026 - 1,18 € für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

##### **§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Die Kleininleiterabgabe beträgt 0,73 €/m<sup>3</sup> Frischwassermenge.

#### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 24.11.2025

Dejan Vujinovic  
Bürgermeister